

1. Vorsitzende: Susanne Bulenda Weiß
Rathausplatz 3
83435 Bad Reichenhall
Telefon: 0 86 51 / 7 12 27

eMai: info@mieterverein-bgl.de

Bankverbindung:
Sparkasse Berchtesgadener Land
I BAN: DE56 7105 0000 0000 3547 46
BIC: BYLADEM 1 BGL

Satzung

§ 1 Sitz und Name:

1. Der Verein führt den Namen: Mieterverein Chiemgau & Berchtesgadener Land e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Reichenhall und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein eingetragen werden. 3. Der Verein ist Mitglied des DMB-Landesverbandes Bayern e.V. (Sitz Schliersee)

§ 2 Zweck des Vereins:

1. Der Verein hat den Zweck, alle berechtigten Interessen der Mieter in Bezug auf Miet- und Wohnrecht, Miete, Wohnungsverhältnisse, Bodenreform und Heimstättenwesen, sozialen Wohnungsbau und Baugenossenschaftswesen zu fördern.
2. Er kann dazu alle notwendig erscheinenden Maßnahmen ergreifen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Mieter, Gewerbemieter, Pächter oder Selbstnutzer von Eigentumswohnungen werden, der diese Satzung anerkennt. Nichtmieter können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn von ihrer Zugehörigkeit zum Verein eine Förderung des Vereins zu erwarten ist.
2. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Datenschutz:

1. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch die Vorstandschaft. Das Mitglied erhält bei seiner Aufnahme die Mitgliedsbestätigung incl. Satzung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt mit einer schriftlichen, an eine Vierteljahresfrist gebundene Kündigung erstmals für das Ende des darauffolgenden Kalenderjahrs.
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
3.
 - a) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag nicht bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres bezahlt hat. Im Einzelfall kann auf Antrag eine Ausnahmeregelung getroffen werden.
 - c) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Verhalten eines Mitglieds sich mit den Zwecken und Zielen des Vereins nicht vereinbaren lässt.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung. Bis zur Entscheidung über die Berufung kann es sein Mitgliedsrecht ausüben.
5. Die Mitgliedsbestätigung mit Satzung bleibt Eigentum des Vereins und ist nach Beendigung der Mitgliedschaft an die Vereinsgeschäftsstelle zurückzugeben. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogenen Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke. Dabei werden die gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der neuen DSGVO beachtet. Mit dem Vereinsbeitritt und damit verbundenen Aufgaben dieser Satzung stimmt das Mitglied der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtung des Vereins zu benutzen.
2. Den Mitgliedern wird u.a. gewährt:
 - a) kostenlose telefonische Auskunft in allen Mietangelegenheiten. Die hierfür erforderlichen Unterlagen können per Post oder per E-Mail eingereicht werden, ein Anspruch auf Beantwortung per E-Mail besteht jedoch nicht.
 - b) Fertigung von Schreiben und Eingaben an Vermieter und Behörden in Miet- und Wohnungsangelegenheiten des Mitglieds, sofern diese nicht vom Mitglied selbst, ggfls. unter Verwendung der hierfür vom Verein zur Verfügung gestellten Formulare gefertigt werden können. Für die Fertigung solcher Schreiben ist vom Mitglied jeweils ein Kostenbeitrag von 10,00 EUR zu leisten.
 - c) zweimonatliche Zustellung der Mieterzeitung.
3. Aus der Gewährung von Rechtsschutz durch den Verein stehen den Mitgliedern keinerlei Ansprüche an den Verein zu.
4. Nähere Bestimmungen über die Rechtsberatung und die Gewährung von Rechtsschutz trifft der Vorstand.
5. Bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins hat sich das Mitglied durch Vorlage der Satzung bzw. Mitteilung der Mitgliedsnummer bei telefonischer Beratung auszuweisen.
6. Der Verein schließt für seine Mitglieder einen Gruppenversicherungsvertrag mit einer Rechtsschutzversicherung ab. Über diese Rechtsschutzversicherung ist jedes Mitglied rechtsschutzversichert, das nicht nachweist, dass es bereits bei einer anderen Rechtsschutzversicherung in Mietangelegenheiten rechtsschutzversichert ist. Die Gewährung von Rechtsschutz für gerichtliche Angelegenheiten erfolgt, wenn das Mitglied bei Streitigkeiten mit dem Vermieter die Beratung des Mietvereins in Anspruch nimmt und der Versuch einer außergerichtlichen Erledigung durch den Mietverein gescheitert ist. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Gruppenvertrag und den allgemeinen Rechtsschutzbedingungen, die in der Geschäftsstelle eingesehen werden können. Das Mitglied kann die Rechtsschutzversicherung nicht in Anspruch nehmen, wenn es mit der Beitragszahlung in Rückstand ist. Der Jahresbeitrag erhöht sich bei Anschluss an die Rechtsschutzversicherung am 01.10.1994 um den entsprechenden Versicherungsbeitrag inkl. Versicherungssteuer.
Nicht rechtsschutzversichert sind a) Gewerbemieter, b) Pächter, c) Selbstnutzer von Eigentumswohnungen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag:

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie kann sie mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr abändern. Die Mitgliederversammlung hat außerdem das Recht, eine alle Mitglieder gleichmäßig treffende Sonderzulage zu beschließen. Bei Eintritt vor dem 30.06. eines Jahres wird der gesamte Jahresbeitrag fällig; bei Eintritt nach dem 01.07. eines Jahres ist nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit der Anmeldung. Der Beitrag ist in den Folgejahren jeweils zum 10.01. eines Kalenderjahres fällig.
3. Bei Beitragsrückstand werden pro Mahnung € 3,-- Mahngebühren berechnet.
4. Ehefrauen und Kinder verstorbener Mitglieder sowie Personen, die von auswärts zuziehen und an ihrem bisherigen Wohnsitz bereits einem Mietverein angehört, haben bei alsbaldigem Eintritt keinen Beitrag zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus vier von der Mitgliederversammlung je mit einfacher Mehrheit schriftlich gewählten Vereinsmitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenführer. Der Vorstand ist ermächtigt, im Notwendigkeitsfall auch Beisitzer in den Vorstand zu berufen, welche mit den übrigen Vorstandsmitgliedern gleichberechtigt sind.
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und dem Kassenführer. Der Vorsitzende kann den Verein alleine vertreten. Der stellv. Vorsitzende und der Kassenführer sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
3. Der gewählte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist eine Ersatzwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit möglich. Solange das nicht erfolgt, nimmt ein vom Restvorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied die entsprechende Funktion kommissarisch wahr.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Für ein während der Amtsdauer ausscheidendes Vorstandsmitglied findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den restlichen Zeitraum der jeweiligen Wahlperiode statt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes:

1. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Zur Durchführung der Vereinsarbeit kann der Vorstand eine Geschäftsstelle errichten und die erforderlichen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeiter berufen und Arbeitsausschüsse bilden.
3. Die Nähere regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 10 Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Werktagen einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung in der Mieterzeitung sowie Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung hat neben den ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zu beschließen über a) Geschäftsbericht, b) Jahresabschluss, c) Entlastung des Vorstandes, d) Wahl des Vorstandes, e) Wahl der Rechnungsprüfer, f) Kündigung der Mitgliedschaft beim Landesverband Bayern e.V. g) Satzungsänderungen, h) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung soll in der Regel im 1. Kalendervierteljahr stattfinden; weitere Versammlungen sollen stattfinden, soweit dies erforderlich ist.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand oder in der Geschäftsstelle einzureichen.
6. Die Versammlung ist stets beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung, auf Kündigung der Mitgliedschaft beim Landesverband Bayern e.V. und auf Auflösung. Hierzu ist Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Über den Gang der Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen ist.

§ 11 Wählbarkeit:

1. In den Vorstand und zur Mitarbeit (§ 9 Abs. 2) dürfen nur Mitglieder berufen werden, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 12 Rechnungsprüfer:

1. Gleichzeitig mit der Wahl der Vorstandschaft und für die gleiche Wahldauer sind 3 Rechnungsprüfer aus dem Kreise der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
2. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, unvermutet eine Kassenprüfung durchzuführen. Nach Schluss des Geschäftsjahres sind sie verpflichtet, eine eingehende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung, Bücher und Belege vorzunehmen und darüber dem Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
3. Der Landesverband Bayern e.V. ist berechtigt, Abschriften der Kassen- und Buchführungsberichte und Abschriften der Niederschriften über die Mitgliederversammlung vom Vereinsvorstand zu erholen.

§ 13 Auflösung des Vereins:

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Es darf zu ihm nur Beschluss gefasst werden, wenn der Landesverband Bayern e.V. durch einen bei ihm mindestens 4 Wochen vor der Versammlung eingegangenen eingeschriebenen Brief von Zeit und Ort der Versammlung, der Tagesordnung und dem Antrag auf Auflösung unterrichtet worden ist.
2. Der Antrag bedarf zu einer Annahme einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, wobei diese Mehrheit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder darstellen muss. Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag eine neue Versammlung einzuberufen, zu der der Landesverband wiederum durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 4 Wochen einzuladen ist. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht darauf für die Entscheidung zuständig, ob die Dreiviertelmehrheit auch mehr als die Hälfte der Mitglieder darstellt.
3. Das Vermögen des Vereins fällt dem Landesverband Bayern e.V. mit der Auflage zu, es einem innerhalb eines Jahres nach Auflösung wiedererrichteten Mietverein, der Mitglied des Landesverbandes geworden ist, zu übergeben.

§ 14 Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Gerichtsstand:

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle An-sprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Sitz des Vereins.